

GEMEINDE GIPF-OBERFRICK



Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeines

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Begriff

Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

§ 2

*Einbindung
und Führung*

Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Bevölkerung angemessen in das Gemeindegesehen eingebunden wird.

Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er kann die Gemeinde mit strategischen Instrumenten führen.

II. Organisationsform und Organe

§ 3

Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 4

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

III. Behörden und Kommissionen

§ 5

Mitgliederzahl

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern;
4. Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern;
5. Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 6

Wahlart

¹Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

²Der Gemeinderat, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

V. Veröffentlichungen

§ 7

Publikation

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 8

Abschliessende Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 9

Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Zuständigkeiten und Kompetenzen

§ 10

Gemeinderat

Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

1. Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis Fr. 500'000 pro Kalenderjahr, mit Zustimmung der Finanzkommission bis Fr. 1'000'000.

2. Die Veräusserung, die dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften, sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von Fr. 100'000, mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu Fr. 500'000 pro Kalenderjahr.
3. Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.
4. Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzugeben.

Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 11

Kommissionen Angestellte

Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen. Die Aufträge an befristet eingesetzte Kommissionen sind zu formulieren. Für ständige Kommissionen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weiter gezogen werden.

§ 12

Protokoll

Die Protokolle der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung werden von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

VIII. Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. September 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 28. November 1980, welche am 1. Juli 1981 in Kraft getreten ist.

Gipf-Oberfrick, September 2004

GEMEINDERAT GIPF-OBERFRICK

Andreas Schmid Urs Treier
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2004.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom
..... angenommen.

Durch das Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am